

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Strassen
Herr Christoph Julmy
"Änderung MinVV/NSV"
3003 Bern

Aarau, 13. Juni 2012

Archäologie und Paläontologie im Nationalstrassenbau; Änderung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) sowie der Nationalstrassenverordnung (NSV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Julmy
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2012 sind die Kantone eingeladen worden, zu den Änderungsvorschlägen zu den im Titel erwähnten Verordnungen sowie zum Entwurf einer Weisung "Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau" Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Generelle Bemerkungen

Gemäss § 38 des aargauischen Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 (SAR 495.200) sind archäologische Hinterlassenschaften grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Departements weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Vor unumgänglichen Zerstörungen muss gegebenenfalls die betroffene Stelle ersatzweise zumindest archäologisch untersucht und dokumentiert werden.

Der Änderung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) und der Nationalstrassenverordnung (NSV) sowie der Weisung "Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau" stimmen wir zu, sofern unsere nachfolgenden Anträge berücksichtigt werden.

2. Hoheit der Kantone bezüglich Heimatschutzobjekten

2.1 Erwägungen

Die Vereinbarung von Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung von archäologischen oder paläontologischen Fundstellen im Rahmen des Ausführungsprojekts (individuell nach jeweiliger Ausgangslage) bedingt, dass sowohl Bund als auch Kanton annähernd gleiche Vorstellungen von der Bedeutung einer Fundstelle und den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die erforderlichen Schutz- beziehungsweise Sicherungsmassnahmen haben. Besteht dabei keine Einigung, soll die Vereinbarung gemäss Angaben des Bundes auf rechtllichem Weg herbeigeführt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die neu für den Bund geschaffenen Steuerungsmöglichkeiten (Entscheid Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK]) tatsächlich im Einklang mit der Hoheit der Kantone im Umgang mit ihren Heimatschutzobjekten (Art. 78 Bundesverfassung [BV]) stehen.

Gerade bei Zufallsfunden, die im Rahmen der Bauphase zu Tage treten und einer raschen Entscheidungsgrundlage bedürfen, können Meinungsverschiedenheiten über ihre Bedeutung und damit die Finanzierung der zu treffenden Massnahmen die Notgrabung behindern und somit zulasten der betroffenen archäologischen Substanz gehen.

Antrag

Die Steuerungsmöglichkeiten und die Entscheidungsmechanismen sind in der Weisung "Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau" zu präzisieren.

3. Finanzierung

3.1 Erwägungen

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die in den verbesserten Rechtsgrundlagen sowie in der Weisung beabsichtigte Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen beider Seiten mittels Leistungsvereinbarungen. Obwohl es verständlich ist, dass der Bund dies von Fall zu Fall neu vereinbaren möchte, gibt er aber mit der lediglich rudimentären Fixierung seiner eigenen finanziellen Zuständigkeiten kein überzeugendes Bekenntnis zu seinen Verpflichtungen ab. So spricht er zum Beispiel für seine eigenen finanziellen Zuständigkeiten grundsätzlich nur noch von Kostenbeteiligung, während er in der früheren Praxis für klar definierte Zuständigkeiten (zum Beispiel die eigentlichen Ausgrabungen) die vollen Kosten übernahm. Es würde daher doch interessieren, nach welchen Kriterien und allenfalls in welcher Höhe sich denn der Bund seine Kostenbeteiligung beziehungsweise Kostenübernahme vorstellt.

In Art. 7a Abs. 2 NSV ist vorgesehen, dass die Massnahmen und die Kostenbeteiligung des Bundes erst im Rahmen des Ausführungsprojekts festgelegt werden. Dies ist zu spät, weil der Kostenvoranschlag bereits im Rahmen des Generellen Projekts ermittelt wird und gestützt darauf die Kostenteilung definiert wird.

Antrag

1.

Die Weisung "Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau" ist mit einem zusätzlichen Artikel "Finanzierung" (entsprechend der Richtlinie "Archäologie beim Bau der Nationalstrassen" Ausgabe 2006) zu ergänzen. Darin sollen die von Seiten Bund definierbaren finanziellen Zuständigkeiten aufgelistet werden. Dasselbe gilt für Kriterien, die zur Bemessung seiner Kostenbeteiligung beziehungsweise Kostenübernahme angewendet werden. Letztendlich wünschenswert wäre die Benennung von klar definierten finanziellen Beteiligungen.

2.

Art. 7a Abs. 2 NSV ist dahingehend zu ändern, dass die Massnahmen und die Kostenbeteiligung nicht im Rahmen des Ausführungsprojekts sondern des Generellen Projekts bestimmt werden.

4. Zeitpunkt der Vorlage des Schlussberichts

4.1 Erwägungen

Die Vorlage eines Schlussberichts fünf Jahre nach Abschluss einer Grabung ist aufgrund der Erfahrungen der Kantonsarchäologien bei umfangreichen, komplexen, lang andauernden oder besonders bedeutenden Grabungen nicht realistisch. Dafür sind mindestens acht Jahre oder zumindest die Zulassung von begründbaren Fristerstreckungen angemessen.

Antrag

Die Vorlage eines Schlussberichts soll nicht in fünf sondern in acht Jahren nach Abschluss einer Grabung erfolgen. Zumindest sollten bei umfangreichen, komplexen, lang andauernden oder besonders bedeutenden Grabungen begründbare Fristerstreckungen zugelassen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrter Herr Julmy, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- christoph.julmy@astra.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Bildung, Kultur und Sport